

„Fortbildungsordnung ZVOS“ in der Orthopädieschuhtechnik ab 01.01.2010

I. Präambel

Schon bisher haben die Inhaber und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in orthopädieschuhtechnischen Betrieben umfangreiche Fortbildung betrieben. Es wird jedoch immer wichtiger, diese Fortbildung gegenüber Patienten, Ärzten und Krankenkassen nachzuweisen.

Das Fortbildungszertifikat des Zentralverbandes Orthopädieschuhtechnik ist ein Nachweis, mit dem Mitglieder auf freiwilliger Basis ihre stetige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dokumentieren können. Dieses Zertifikat gilt gleichzeitig als Fortbildungsnachweis für die Kostenträger.

II. Richtlinien zur Durchführung

Es werden nur Seminare von Anbietern anerkannt, die mit uns in Kooperation treten. Fortbildungsveranstaltungen, die bepunktet werden, werden bei Ausschreibung als solche gekennzeichnet.

Übergangsregelung: Alle bereits bei der Landesinnung Baden-Württemberg für 2010 beantragten Fortbildungspunkte werden vom ZVOS anerkannt und übernommen.

1. Bewertungskriterien für Veranstaltungen

- Bepunktet werden nur Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Pro Stunde zertifizierter Fortbildung werden 2 Punkte vergeben.
- Die Vergabe von Punkten für Veranstaltungen erfolgt anhand der einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates. Bei Mitglieder- und Innungsversammlungen werden Punkte pro teilnehmenden Betrieb, bei Fortbildungsveranstaltungen werden die Punkte pro teilnehmende Person vergeben.

2. Antragsverfahren für Veranstaltungen

Voraussetzung für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung ist, dass die Fortbildung:

- für Innungsmitglieder frei zugänglich ist
- den Vorgaben des Ausbildungs- und Meisterprüfungsberufsbildes des Orthopädieschuhtechniker Handwerkes sowie dem aktuellen orthopädieschuhtechnischen und medizinischen Kenntnisstand entsprechen.
- orthopädie-schuhtechnisch bezogene Themen vermitteln.
- frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- durch die Zertifizierungsstelle anerkannt sind.
- Fortbildungsveranstaltungen können sich auch auf branchenspezifische, betriebswirtschaftliche und Marketingthemen beziehen.
- Die Fortbildungsveranstaltungen müssen evaluiert werden.

Zur Beurteilung hinsichtlich der Eignung einer Fortbildungsmaßnahme kann der Arbeitskreis für Fort- und Weiterbildungsvorgaben des Zentralverbandes Orthopädieschuhtechnik fachkundige Experten hinzuziehen. Die Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen. Zertifizierte Veranstaltungen werden auf der Homepage des ZVOS veröffentlicht.

Bei Einreichung der zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird eine rechtzeitige Bearbeitung zugesichert.

3. Veranstaltungsdurchführung und Evaluation der Veranstaltung

Für alle Veranstaltungen sind vom Veranstalter Teilnehmerlisten zu führen und der Innung zu übersenden. Grundsätzlich erfolgt eine anonymisierte Bewertung der Veranstaltung durch die Teilnehmer anhand eines standardisierten durch den ZVOS bereitgestellten Evaluationsbogens. Die von der Zertifizierungsstelle bewilligten Punkte werden auf einer Teilnahmebescheinigung des Veranstalters ausgewiesen. Der Teilnehmer erhält im Anschluss an die Veranstaltung die Teilnahmebescheinigung. Die Ausgabe der Bescheinigung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Sie ist jeweils nach Ende der Veranstaltung mit Stempel und Unterschrift des Veranstalters zu versehen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss jeder Tag mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

4. Für das Fortbildungszertifikat werden folgende Punkte anerkannt:

Die vom ZVOS akkreditierten Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sich der Teilnehmer in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und die Teilnahmebescheinigung bei der Zertifizierungsstelle vorgelegt wird.

Um der interdisziplinären Bedeutung unseres Gesundheitshandwerks gerecht zu werden und den internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern, wird die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in anderen Bereichen anerkannt, wenn diese mindestens den Anforderungen unserer Richtlinie entsprechen und vorab von einer Zertifizierungsstelle akkreditiert wurden. (z. B. Ärztekammer) Der Teilnehmer hat neben der Teilnahmebescheinigung einen eindeutigen Nachweis mit Stundenauflistung zu erbringen. Maximal dürfen 25 % der eingereichten Punkte aus diesem Bereich stammen. Die Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen.

Referenten bekommen auf Antrag für jedes Referat oder Seminar jeweils 2 Punkte zusätzlich angerechnet, wenn die Weiterbildung obigen Zielen und Kriterien entspricht. Maximal dürfen 20 % der eingereichten Punkte aus diesem Bereich stammen. Die Anerkennung erfolgt durch den ZVOS nach freiem Ermessen.

5. Punktebedarf

Der Betrieb (Inhaber und/oder Mitarbeiter) muss im Zeitraum von 2 Jahren gegen Nachweis von Teilnahmebescheinigungen 100 Punkte nachweisen.

Ausnahme: Alleinmeister benötigen 60 Punkte in 2 Jahren (Azubi und geringfügig Beschäftigte zählen nicht). Jedes Mitglied ist für seine Punktesammlung selbst verantwortlich. Das Fortbildungszertifikat wird vom Betrieb bei der Zertifizierungsstelle beantragt (siehe Muster Antrag). Er sendet (wenn 100 Punkte erreicht sind) die gesammelten Teilnahmebescheinigungen (nur solche, die mit Punkten versehen sind) der Fortbildungsveranstaltungen, die er oder seine Mitarbeiter besucht haben, an die Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat gilt für die Dauer von 2 Jahren (während dieser 2 jährigen Gültigkeit, können schon wieder die Punkte für den nächsten Fortbildungszyklus - 2 Jahre - gesammelt werden).

Die Punktezahl richtet sich in beiden Fällen nach der oben genannten Betriebsgröße.

6. Bewertungskommission

Die Kommission besteht aus dem Sprecher des Ressorts Bildung des ZVOS, einem weiteren OSM sowie einem Arzt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ressorts Bildung im Rahmen einer Vorstandssitzung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

7. Änderungen

Dieses System kann jederzeit an sich verändernde Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die anstehende Präqualifizierung, angepasst werden. Aktualisierungen erfolgen auf Vorstandsbeschluss. Die Bekanntgabe erfolgt in Rundschreiben sowie durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des ZVOS.

III. Geltung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 1.1.2010

I-C FbP Schi/sn
18.12.2009